

§ 35 T-BOG Kostentragung

T-BOG - Berufsschulorganisationsgesetz 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.07.2024

- (1) Die Schulerhaltungskosten hat der gesetzliche Schulerhalter zu tragen.
- (2) Der gesetzliche Schulerhalter hat gegenüber den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften (Abs. 3) Anspruch auf Beiträge zu den Schulerhaltungskosten (Schulerhaltungsbeiträge). Schulerhaltungsbeiträge sind die Beiträge zum Investitionsaufwand (Investitionsbeiträge) und die Beiträge zum Betriebsaufwand (Betriebsbeiträge).
- (3) Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind
- a) die sprengelzugehörigen Gebietskörperschaften (Abs. 4) und
 - b) die an einer Berufsschule in sonstiger Weise beteiligten Gebietskörperschaften (Abs. 5).
- (4) Sprengelzugehörige Gebietskörperschaften sind die Gemeinden des Landes sowie die Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Berufsschule erstreckt.
- (5) An einer Berufsschule in sonstiger Weise beteiligte Gebietskörperschaften sind
- a) die Gemeinden hinsichtlich jener Schüler, die nach § 26 Abs. 2 in eine Berufsschule aufgenommen wurden und die im Zeitpunkt der Aufnahme
 - 1. in einem Betrieb beschäftigt waren, der sich im Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet,
 - 2. in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet wurden, die sich im Gebiet der betreffenden Gemeinde befindet, oder
 - 3. die Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 erfüllt und in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben,
 - b) weiters die Gemeinden sowie die Länder, die im Schulsprengel einer Berufsschule, dem sie nicht zugehören, Schülerheime erhalten, in denen Schüler dieser Berufsschule untergebracht sind.

In Kraft seit 01.09.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at